

Recht (BVerfGE 50, 217/226; 97, 332/345; BVerwG, NVwZ 87, 503); geboten ist aber eine gewisse Kostenorientierung (vgl. BVerfGE 85, 337/346). Zur absoluten Höhe von Gebühren bzw. zum Äquivalenzprinzip → Art. 2 Rn. 30.

cc) Für **Beiträge** (zum Begriff → Art. 105 Rn. 21) ergeben sich aus Art. 3 Abs.1 ganz ähnliche Anforderungen wie für Gebühren. Sie sind im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander orientiert an der Nutzungsmöglichkeit vorteilsgerecht zu bemessen (BVerfGE 137, 1 Rn.51; BVerwGE 162, 266 Rn.16). Notwendig sind „hinreichende sachliche Gründe, welche eine individuell-konkrete Zurechnung des mit dem Beitrag belasteten Vorteils zum Kreis der Belasteten rechtfertigen“ (BVerfGE 149, 222 Rn.66). Dabei sind indirekte bzw. potenzielle Vorteile ausreichend (BVerfGE 137, 1 Rn.43; BVerwGE 64, 248/259 ff). Die Zurechenbarkeit ergibt sich insb. aus einer rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft (BVerfGE 137, 1 Rn.52). Wie bei den Gebühren ist verfassungsrechtlich nur eine Kosten- bzw. Aufwandsorientierung geboten. Unzulässig ist, einen Beitragsschuldner „zur Abschöpfung desselben Vorteils“ „mehrfach heranzuziehen“ (BVerfGE 149, 222 Rn.70). Der Pflichtbeitrag in einer Kammer muss wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Nutzens der Kammertätigkeit berücksichtigen (BGH, AnwZ (Brgf) 35/23 v. 11.11.24 Rn.20). Zu weiteren Einzelheiten und zur Notwendigkeit, den Anteil des Allgemeininteresses abzusetzen, → Rn. 66. Zum Äquivalenzprinzip → Art. 2 Rn. 30.

dd) Spezielle Probleme ergeben sich bei nichtsteuerlichen Abgaben, denen anders als bei Gebühren und Beiträgen, keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, den **Sonderabgaben** (zum Begriff → Art. 105 Rn. 10). Sie bedürfen zur Sicherung der Belastungsgleichheit und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben einer besonderen Rechtfertigung (BVerfGE 75, 108/158; 135, 155 Rn.121; BVerwGE 139, 42 Rn.67); näher → Art. 105 Rn. 11–15. Erhebungsregeln dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass der Abgabeananspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann (BVerwGE 139, 42 Rn.106; vgl. → Rn. 52). Die Abwasserabgabe ist zulässig (BVerwGE 79, 54/60). Höhere Benutzungsgebühren müssen bei der Abwasserabgabe berücksichtigt werden (BVerwGE 78, 275/279 f).

2. Sozialrecht

a) Sozialversicherung (Allgemeines). Im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber im Hinblick auf Art.3 Abs.1 einen weiten **Spielraum** (BVerfGE 113, 167/215; BSG, 12 KR 102/16 v. 25.4.17 Rn.11), etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme (BSGE 62, 136/140). Möglich sind unterschiedliche Konzepte für verschiedene Bereiche (BVerfGE 97, 271/297). Typisierungen sind aber nicht unbegrenzt möglich (BVerfGE 63, 119/128; Kloepfer KVR II § 59 Rn.108). Deutlichere Beschränkungen des Spielraums ergeben sich, wenn Regelungen Auswirkungen auf Freiheitsrechte aufweisen (BVerfGE 89, 365/376; → Rn. 27). Werden staatliche Sozialleistungen aus bestimmten Gründen gewährt, so hängt die Zulässigkeit von Ausnahmen wesentlich von der Zweckbestimmung der Leistung ab (BVerfGE 110, 412/438).

Wegen des die Sozialversicherung beherrschenden **Versicherungsprinzips** muss grundsätzlich eine Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen

bestehen (BVerfGE 90, 226/240; 92, 53/71 ff; 102, 127/142). Allerdings erlaubt das Solidar(itäts)prinzip Abweichungen (BVerfGE 79, 223/236 f; Wollenschläger HV 277). Eine Schlechterbehandlung von freiwillig Versicherten kann wegen der weniger sicheren Gegenleistungen und der möglichen Missbrauchsgefahr zulässig sein (BVerfGE 47, 168/177 ff; 71, 1/15 f). Unzulässig ist die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte ohne deren Berücksichtigung auf der Leistungsseite (BVerfGE 92, 53/71; 102, 127/142 ff). Die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter, wie bei der Künstlersozialabgabe, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, etwa einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung (BVerfGE 75, 108/158). Sozialversicherungsbeiträge dürfen nur für Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden (BVerfGE 149, 50 Rn.78). Die Begünstigung von Gewerkschaften bei Selbstverwaltungswahlen der Sozialversicherung ist an Art.3 Abs.1 zu messen (BVerfGE 30, 227/246).

72 b) Teilbereiche der Sozialversicherung. In der **Rentenversicherung** betrafen gegen Abs.1 verstoßende Regelungen folgende Aspekte und Situationen: die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (BVerfGE 87, 1/38 f; 94, 241/262 ff), die Rentenversicherung von Ehegatten-Arbeitnehmern (BVerfGE 18, 257/269), die undifferenzierte bzw. sachlich unzureichend fundierte Kappung von Renten, die auf DDR-Arbeitseinkommen zurückgehen (BVerfGE 100, 59/90 ff; 100, 138/175 ff; 111, 115/139 ff; vgl. aber auch BVerfGE 112, 368/401), die Anrechnung von Pflichtbeiträgen (BVerfGE 63, 119/126 ff), die Behandlung von Angehörigen in der Knappschaftsversicherung (BVerfGE 39, 316/326), das Überwechseln von der berufsständischen Versorgung in die Angestelltenversicherung (BVerfGE 38, 41/45 ff), die Benachteiligung nach Rückkehr in den Beruf (BVerfGE 111, 93/100; vgl. → Rn. 82) und die Berechnung von Startgutschriften (BGHZ 174, 127 Rn.128 ff; BGH, NVwZ-RR 11, 69 Rn.28). Unzulässig ist die Verweigerung der Rentenzahlung an Ausländer im Ausland unter Ausschluss einer Beitragserstattung (BVerfGE 51, 1/26 ff), nicht jedoch die Kürzung von Leistungen an derartige Personen (BSGE 54, 97/99 f; Thiele DR 57). Teilzeitarbeit darf nur quantitativ, nicht qualitativ anders als Vollzeitarbeit behandelt werden (BVerfGE 97, 35/44). Eine unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Rente ist nur bei einem ausreichenden Sachgrund möglich (→ Rn. 95).

73 In der **Kranken-** und der **Pflegeversicherung** ergaben sich bei folgenden Aspekten Verstöße *zulasten der Versicherten*: Verweigerung eines höheren Krankenversicherungsschutzes für den Ehegatten wegen eigener Versicherung (BVerfGE 40, 65/81 f), Schlechterbehandlung von teilweise freiwillig Versicherten in der Krankenversicherung (BVerfGE 102, 68/89 ff), Abgrenzung der Empfänger von Mutterschaftsgeld (BVerfGE 38, 213/219), Verweigerung eines Beitrittsrechts zur Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 225/238 ff) und Nichtberücksichtigung der Kinderbetreuung bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 242/263 ff), nicht aber in der privaten Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 271/291 f). Unzulässig ist die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung von Eltern (BVerfGE 161, 163 Rn.277). Kein Problem besteht, wenn verschiedene Krankenkassen unter-

schiedliche Beitragssätze festlegen (vgl. → Rn. 13). Im *Verhältnis zu den Ärzten* ergaben sich Verstöße bei der Schlechterstellung von Gemeinschaftspraxen gegenüber Einzelärzten (BSGE 61, 92/95) und der Abrechnung von Leistungen (BSGE 115, 131 Rn.35 f). Der Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses bei der Festlegung von Regelleistungen ist beschränkt (BSGE 105, 236 Rn.27). Aus Art.12 Abs.1 iVm Art.3 Abs.1 folgt das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit (→ Art. 12 Rn. 60).

Im Bereich der **Berufsunfähigkeits-** und **Unfallversicherung** ergaben sich Verstöße bei Witwen von Berufsunfähigen hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente (BVerfGE 32, 365/371 f), beim Schutz der Leibesfrucht in Bezug auf Berufskrankheiten (BVerfGE 45, 376/385; einschr. 75, 348/358) und bei der Ungleichbehandlung von Dienstbeschädigungsteilrenten und Unfallrenten in Ostdeutschland (BVerfGE 104, 126/145 ff). Das Ruhen von Leistungen der Unfallversicherung kann angeordnet werden, soweit anderweitige Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden (BVerfGE 79, 87/98).

Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** wurden Verstöße festgestellt: bei der Abgrenzung der Bezieher von Arbeitslosengeld (BVerfGE 42, 176/182; 74, 9/24 f), hinsichtlich des Ausschlusses der bei ihren Eltern beschäftigten Arbeitnehmer (BVerfGE 18, 366/372 f) und von Landwirtschaftskindern (BVerfGE 20, 374/377 f) sowie bei der Benachteiligung der Doppelverdiener-Ehe in der Arbeitslosenhilfe (BVerfGE 87, 234/258). Unzulässig hoch war die Pauschale für Versicherungsbeiträge im Bereich der Arbeitslosenhilfe (BSGE 94, 109 Rn.21 f).

c) Wiedergutmachung und sonstiges Sozialrecht. Im Bereich der **Wiedergutmachung** von Schäden der Verfolgung und des Krieges hat der Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum (BVerfGE 53, 164/177; 71, 66/76 f; 106, 201/206; BGHZ 139, 152/163 f). Der Gleichheitssatz ist „nur in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten“, insb. im Anwendungsbereich des Art.135a Abs.2 (BVerfGE 102, 254/299). Gleiches gilt für die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht (BVerfGE 117, 302/311). Wird eine Wiedergutmachung wie bei der Kriegsopferentschädigung wesentlich durch ideelle Aspekte mitgeprägt, ist auf Dauer eine Ungleichbehandlung zwischen West- und Ostdeutschland unzulässig (BVerfGE 102, 41/61; BSGE 91, 114/118 ff). Ein Verstoß ergab sich bei der Hinterbliebenenrente von Kriegerwitwen (BVerfGE 38, 187/198). Dagegen erwiesen sich zahlreiche Regelungen des EntschädigungsG, des AusgleichsleistungsG und des NS-VerfolgtenentschädigungsG als verfassungskonform (BVerfGE 102, 254/299 ff, 319 ff, 342 ff); unzulässig war jedoch der Ausschluss einer Entschädigung bei „kalter Enteignung“ (BVerfGE 104, 74/87 ff).

Auch im **sonstigen Sozialrecht** kommt dem Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit zu (BSGE 123, 276 Rn.27). Verstöße gegen Abs.1 zeigten sich: beim *Kindergeld* für verheiratete Kinder (BVerfGE 29, 71/78 f), beim Kindergeld für unverheiratete Eltern (BVerfGE 106, 166/177 ff) und bei der Grenze der Kindeseinkünfte für die Gewährung von Kindergeld (BVerfGE 112, 164/173) sowie beim Ausschluss des Erziehungsgelds bei Ausländern, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (→ Rn. 98). Bei der *Ausbil-*

dungsförderung ergaben sich Verstöße hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten (BVerfGE 91, 389/402 ff; vgl. auch 70, 230/239 ff) sowie der Eltern (BVerfGE 99, 165/181 f), hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen (BVerfGE 100, 195/205 ff) und bei der Gewährung eines Teilerlasses (BVerfGE 129, 49/70 ff). Hinsichtlich der *Hinterbliebenenrente* war die Beschränkung bei Opfern von Gewalttaten auf verheiratete Eltern unzulässig (BVerfGE 112, 50/67 ff), weiter der späte Leistungsbeginn bei militärischen Dienstleistungen (BVerfGE 60, 16/43 f) und die Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften (→ Rn. 95). Weiter ergaben sich Verstöße bei der Anrechnung von Schmerzensgeldleistungen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (BVerfGE 116, 229/239 f), bei der Abgrenzung der Empfänger von Wohngeld (BVerfGE 27, 220/226 f) sowie von Blindenhilfe (BVerfGE 37, 154/164).

3. Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht

- 78 **a) Arbeitsrecht. aa) Arbeitsrechtliche Vorschriften** sind unmittelbar an Art.3 Abs.1 zu messen (allg. → Art. 1 Rn. 58). Unzulässig sind daher kürzere Kündigungsfristen für Arbeiter als für Angestellte (BVerfGE 82, 126/148 ff), nicht dagegen für Heimarbeiter (BAGE 52, 238/240). Arbeiterinnen dürfen im Hinblick auf die Nachtarbeit nicht anders als weibliche Angestellte behandelt werden (BVerfGE 85, 191/210 f). Der Ausschluss des Kündigungsschutzes bei Kleinbetrieben ist zulässig (BVerfGE 97, 169/180 ff). Unzulässig ist der Ausschluss von einer Zusatzversorgung bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen (BAGE 72, 345/348 ff), weiter die Ungleichbehandlung von Angestellten im öffentlichen Dienst und Angestellten in der Privatwirtschaft bei Betriebsrenten (BVerfGE 98, 365/388 f), die Gleichbehandlung höchst unterschiedlicher Versorgungszusagen bei der Zusatzrente (BVerfGE 98, 365/384 f) und das vollständige Anrechnen eigenen Einkommens auf den vom verstorbenen Ehegatten verdienten Versorgungsanspruch (BGHZ 169, 122 Rn.11, 14). Mit Art.3 Abs.1 unvereinbar waren zudem Pauschalierungen bei der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (BVerfGE 48, 227/235 ff) sowie Ungleichbehandlungen der Arbeitnehmer bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmen (BVerfGE 126, 29/43 ff). Die Ausweitung der Montan-Mitbestimmung auf Konzernobergesellschaften war teilweise unzulässig (BVerfGE 99, 367/392 ff). Schließlich kann der Ausschluss der Mitbestimmung in Kleinbetrieben größerer Unternehmen unzulässig sein (BAGE 92, 11/16 f).
- 79 **bb)** Im Bereich der **Tarifverträge** besteht zwar grundsätzlich keine unmittelbare Grundrechtsbindung (→ Art. 1 Rn. 60), doch ist die (im Arbeitsrecht gewichtige) mittelbare Drittwirkung zu beachten (BAGE 140, 291 Rn.31; 173, 205 Rn.27). Die Tarifautonomie hat sogar die Vorgaben des Art.3 Abs.1 einzuhalten (BVerfGE 171, 71 Rn.142 ff; ähnlich BAG, 10 AZR 471/21 v. 28.6.23 Rn.19; krit. Muckel, JA 25, 521). Andererseits kommt den Tarifvertragsparteien ein erheblicher Spielraum zu, insb. unter dem Einfluss des Art.9 Abs.3 (BAGE 140, 83 Rn.29; 147, 33 Rn.14 f; 172, 313 Rn.47); vgl. auch → Art. 9 Rn. 35. Im Kernbereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, etwa bei Nachtarbeitszuschlägen, ist die Kontrolle durch Art.3 Abs.1 vielfach

auf eine Willkürkontrolle beschränkt (BVerfGE 171, 71 Rn.163; Greiner/Kalle, NJW 25, 1291 f; gegen BAG, 10 AZR 600/20 v. 22.3.23). Außerdem ist bei einem Verstoß die Korrektur grundsätzlich den Tarifvertragsparteien zu überlassen (BVerfGE 171, 71 Rn.196 ff; Greiner/Kalle, NJW 25, 1292 f). Verstöße ergaben sich etwa bei der Ungleichbehandlung von Teilzeitarbeit (BAGE 86, 291/296 f), bei der Benachteiligung von Personen, die aus den neuen Bundesländern kommen, auf Dauer jedoch im Westen tätig sind (BAGE 71, 68/74 ff), bei der Ausklammerung von Studenten aus Schutzregelungen für arbeitnehmerähnliche Personen (BAGE 109, 180/191 f) sowie bei der Benachteiligung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (→ Rn. 95).

Bei der (sonstigen) **Anwendung von Arbeitsrecht** kommt Art.3 Abs.1 ebenfalls im Wege der Ausstrahlungs- bzw. mittelbaren Drittwirkung zum Tragen (→ Rn. 17a). Das hat erhebliche Bedeutung (Kloepfer KVR II § 59 Rn.46). Darüber hinaus kommt der einfachgesetzliche arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zum Einsatz (BAGE 144, 160 Rn.27; Nußberger/Hey SA 191), der Art.3 Abs.1 konkretisiert (BAGE 171, 1 Rn.42; 10 AZR 137/22 v. 26.4.23 Rn.22) und daran zu messen ist (BVerfG-K, NJW 98, 591).

b) Öffentliches Dienstrecht. Im öffentlichen Dienstrecht, insb. im Besoldungsrecht, hat der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum (BVerfGE 110, 353/364; 130, 52/68; 145, 304 Rn.85). Fiskalische Überlegungen stellen jedoch idR keinen zulässigen Differenzierungsgrund dar (BVerfGE 76, 256/311; 93, 386/402). Zudem muss ein eingeführtes Regelungssystem auf alle betroffenen Personengruppen erstreckt werden (BVerwGE 123, 308/313 f). Für den Zugang zum öffentlichen Dienst ist Art.33 Abs.2 *lex specialis* (→ Art. 33 Rn. 11). Art.33 Abs.5 steht dagegen neben Art.3 Abs.1 (vgl. BVerfGE 61, 43/62).

Im Einzelnen wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 angenommen bei der besoldungsrechtlichen Einstufung von Richtern (BVerfGE 26, 100/110; 56, 146/168), bei der Nichtberücksichtigung von Richterzulagen bei Besoldungserhöhungen (BVerfGE 56, 353/359 ff), bei der Schlechterstellung von Beamten gegenüber Soldaten (BVerfGE 93, 386/397), bei der Benachteiligung von Beamtinnen, die das Altersversorgungssystem nach Rückkehr in den Beruf wechseln (BVerfGE 98, 1/13), bei der Kürzung des Familienzuschlags wegen unterhälftiger Beschäftigung (BVerwGE 124, 227/236 f), beim Auslandszuschlag von Soldaten (BVerfGE 93, 386/397 ff), bei der Amtsbezeichnung (BVerfGE 38, 1/18) und bei der Festsetzung von Beihilfen (BVerwGE 149, 279 Rn.10; BVerwG, NVwZ 09, 1041 f), insb. im Hinblick auf die Anrechnung privater Versicherungsleistungen (BVerwGE 77, 331/335 f; 77, 345/349 f). Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können unterschiedlich behandelt werden (BVerfGE 52, 303/345; 63, 152/166 ff; BVerwG, NJW 86, 1560 f). Die Teilzeitbeschäftigung allein ist kein ausreichender Differenzierungsgrund (BVerwGE 91, 159/164 f).

Im Bereich der **Versorgung** von Beamten ergaben sich Verstöße bei der Anrechnung bestimmter Einkünfte auf die Versorgungsbezüge (BVerfGE 27, 364/371 ff), bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts begrenzt dienstföhiger Beamter (BVerwGE 123, 308/314 f), bei der Nichtberücksichtigung der Höhe der Versorgungszusagen (BVerfGE 98, 365/386 ff), beim Ausschluss der

Altersversorgung von Unterhalbzeitbeschäftigten (BVerfGE 97, 35/44 ff; BAGE 79, 236/242 f), bei den Voraussetzungen der Versorgungsbezüge (BVerfGE 61, 43/65 ff) und bei den Startgutschriften für rentenferne Versicherte (BGHZ 209, 201 Rn.24 ff). Zur Besteuerung der Pensionen im Unterschied zu den Renten → Rn. 60. Öffentlich-rechtliche Renten dürfen auf die Pensionen angerechnet werden (BVerfGE 76, 256/329 f). Zur Hinterbliebenenversorgung → Rn. 77. Zur Benachteiligung von Lebenspartnerschaften → Rn. 95.

4. Berufs- und Wirtschaftsrecht

- 83 Im Bereich der **freien Berufe** wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 beim Gebührenabschlag für Rechtsanwälte in den neuen Ländern festgestellt (BVerfGE 107, 133/145), bei der Ungleichbehandlung von Anwälten und Rechtsbeiständen hinsichtlich der Akteneinsicht (BVerfG-K, NVwZ 98, 837), beim Verbot der Sozietät eines Anwaltsnotars mit einem (Nur-)Steuerberater (BVerfGE 80, 269/280 ff) und beim Verbot einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern (BVerfGE 98, 49/62). Weiter wurde gegen Art.3 Abs.1 bei Versicherungs- und Rentenberatern verstoßen (BVerfGE 75, 284/300) sowie bei der Auswahl eines Insolvenzverwalters ohne Ermessensausübung (BGH, NJW-RR 12, 1363 Rn.9). Die Zulassung etwa von Insolvenzverwaltern auf der Grundlage einer Liste, die nur bei Ausscheiden einer Person erweitert wird, ist unzulässig (BVerfGE 116, 1/17). Zum Verhältnis von Ärzten und gesetzlicher Krankenversicherung → Rn. 73.
- 84 Im Bereich **sonstiger wirtschaftlicher Betätigungen** wurde ein Verstoß bei der Benachteiligung von Warenhäusern festgestellt (BVerfGE 21, 292/304), weiter bei der Ungleichbehandlung von Banken und Sparkassen (BVerfGE 64, 229/238 ff), bei einem Selbsttitulierungsrecht bestimmter öffentlicher Banken (BVerfGE 132, 372 Rn.60), bei einem Kündigungsrecht einer öffentlich-rechtlichen Bank ohne sachlichen Grund (BGHZ 205, 220 Rn.12) und beim Rauchverbot in Gaststätten (BVerfGE 121, 317/370; 130, 131/144). Unzulässig waren die Ungleichbehandlung von Apotheken und sonstigen Einzelhandelsbetrieben bei der Selbstbedienung (BVerfGE 75, 166/179). Bei wirtschaftslenkenden und wirtschaftsordnenden Maßnahmen hat das BVerfG den Spielraum des Gesetzgebers besonders betont (→ Rn. 30). Geschützt wird auch die *Wettbewerbsgleichheit* (BVerfGE 43, 58/70; BFHE 177, 339/343); zur direkten Beeinträchtigung des Wettbewerbs → Art. 12 Rn. 28. Das betrifft insb. öffentliche Unternehmen (Wollenschläger HV 254). Unzulässig ist, Privaten jede Werbung für Glücksspiel zu verbieten, nicht aber einer staatlichen Lottogesellschaft (BVerwG, NVwZ 14, 1583 Rn.25 f). Bei der Vergabe von Aufträgen ist Art.3 Abs.1 zu beachten (BVerfGE 116, 135/153 f). Zur Subventionierung → Rn. 28. Zur atypischen Belastung von Teilgruppen → Art. 12 Rn. 52. Zur Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen → Rn. 47.

5. Rechtsschutzgleichheit sowie Prozessrecht

- 85 **a) Prozesskostenhilfe. aa)** Aus Art.3 Abs.1 iVm dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich das Gebot der „weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes“

(BVerfGE 81, 347/356; 117, 163/187; 122, 39 Rn.30; BVerfG-K, 1814/21 v. 28.7.22 Rn.18; BAG, NJW 10, 2748 Rn.22; Bergner/Pernice EW 255 ff); teilweise wurde zudem das Sozialstaatsprinzip herangezogen (BVerfGE 78, 104/117). Man spricht von „Rechtsschutzgleichheit“ (BVerfGE 122, 39/49; 170, 52 Rn.58).

bb) Geboten ist eine **angemessene Prozesskostenhilfe** (BVerfGE 56, 139/144; 117, 163/188; einschr. 63, 380/394f), auch im Vormundschaftsverfahren (BVerfGE 54, 251/273), nicht aber im Disziplinarverfahren (BVerwGE 113, 92/93). Dabei müssen Kläger und Beklagter gleichbehandelt werden (BVerfG-K, NJW 99, 3186). Art.3 Abs.1 ist verletzt, wenn ohne Prozesskostenhilfe das Existenzminimum des Betroffenen nicht gewährleistet ist (BVerfGE 78, 104/118). Für juristische Personen ist keine Prozesskostenhilfe erforderlich (BVerfGE 35, 348/355 f).

Verlangt wird „keine vollständige Gleichstellung“, „sondern nur eine weitgehende Angleichung“ (BVerfGE 122, 39/51). Der Unbemittelte braucht „nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten **vernünftig abwägt** und dabei auch das **Kostenrisiko berücksichtigt**“ (BVerfGE 81, 347/357; 92, 122/124; 122, 39/49; BAGE 139, 138 Rn.17). Eine Kostenübernahme ist daher nur bei „hinreichenden Erfolgsaussichten“ geboten (BVerfG-K, NVwZ 15, 687 Rn.6), wobei die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen (BVerfG-K, 1814/21 v. 28.7.22 Rn.19). Daher können im Prozesskostenhilfverfahren zwar Fragen der konkreten Subsumtion geprüft werden (BVerfG-K, 2447/19 v. 7.7.20 Rn.7), nicht aber schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfragen (BVerfG-K, 846/17 v. 4.10.17 Rn.12; 3182/15 v. 17.2.20 Rn.15). Das darf andererseits nicht dazu führen, dass Unbemittelte ohne jedes Risiko klagen können, obgleich ein Bemittelter wegen dem mit den ungeklärten Rechtsfragen verbundenen Kostenrisikos auf eine Klage verzichten würde. Das würde gegen den Gleichheitssatz verstoßen und in privatrechtlichen Fällen insb. bei jahrelangen Rechtsstreitigkeiten die Grundrechte der Gegenseite beeinträchtigen, was vielfach nicht beachtet wird. Bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenantrags abzustellen (BVerfG-K, 496/17 v. 4.10.17 Rn.14). Eine Ausschlussfrist wird durch das Stellen des Prozesskostenhilfeantrags gewahrt (BGHZ 170, 108 Rn.7; BSG, 10 ÜG 1/17 v. 7.9.17 Rn.24).

b) Beratungshilfe. Auch im *außergerichtlichen Bereich* ist für eine ausreichende Gleichheit beim Rechtsschutz zu sorgen (BVerfGE 122, 39/50; BVerfG-K, NJW 15, 2322 Rn.10), etwa durch *Beratungshilfe*. Man spricht insoweit von „Rechtswahrnehmungsgleichheit“ (BVerfG-K, NJW 15, 2322 Rn.10). Insoweit erwies sich die Ungleichheit zwischen Sozialrecht und Steuerrecht als ungerechtfertigt (BVerfGE 122, 39/52). Auch der Ausschluss der Beratungshilfe in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten war unzulässig (BVerfGE 88, 5/12). Wenn Bemittelte wegen ausreichender Selbsthilfemöglichkeiten anwaltliche Hilfe vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würden, besteht kein Anspruch auf Beratungshilfe (BVerfG-K, 1370/21 Rn.11).

c) Weiteres zu Rechtsschutzkosten. Die fehlende Erstattung von Kosten einer obsiegenden Partei kann gegen Art.3 Abs.1 verstoßen (BVerfGE 74,

78/94 ff). Die Orientierung der Gerichtskosten in einem Personensorgestreit allein am Vermögen ist unzulässig (BVerfGE 115, 381/390 ff). Werden Kostenvorschriften willkürlich angewandt, verstößt dies gegen Art.3 Abs.1 (BVerfGE 62, 189/192); dies gilt auch für die Streitwertfestsetzung (BVerfG-K, NJW 09, 1198). Zur Bedeutung des Justizgewährungsanspruchs für die Höhe der Gerichtskosten → Art. 20 Rn. 152.

- 90 **d) Strafprozess und Strafvollzug.** Im **Strafprozess** ist die unterschiedliche Rechtskraft von *Strafbefehl* und Strafurteil grundsätzlich zulässig (BVerfGE 65, 325/384 ff). Eine Amnestie muss den Gleichheitssatz beachten (BVerfGE 10, 340/344 f). Zur Waffengleichheit im Strafprozess → Art. 20 Rn. 153. Eine unverständliche bzw. willkürliche Anwendung von Strafprozessrecht verstößt gegen Art.3 Abs.1 (BVerfGE 59, 98/101; 62, 338/343). **Strafvollzugsmaßnahmen** können bei erheblichen Verzögerungen gegen Art.3 Abs.1 verstoßen (BVerfGE 69, 161/168 ff). Dies kann auch Unterschiede zwischen inländischer und ausländischer Strafvollstreckung betreffen (BGHSt 33, 329/334). Unverständliche bzw. willkürliche Maßnahmen der Strafvollzugsbehörden können gegen Art.3 Abs.1 verstoßen (BVerfGE 66, 129/205 ff; BVerfG-K, NJW 90, 3191).
- 91 **e) Zivilprozess und Zwangsvollstreckung.** Zur Anwendung prozessualer und anderer Vorschriften in **zivilgerichtlichen Verfahren** → Rn. 48–51. Zum Gebot der *Waffengleichheit* im Zivilprozess → Art. 20 Rn. 149. Eine unverständliche bzw. willkürliche Anwendung von Zivilprozessrecht verstößt gegen Art.3 Abs.1 (BVerfGE 69, 248/254 f; 71, 122/131 f). Ähnliches gilt für das **Zwangsvollstreckungsrecht**, etwa bei völlig unzureichender Aufklärung (BVerfGE 42, 64/78; BVerfG-K, NJW-RR 12, 302 Rn.22), und für das Zwangsversteigerungsverfahren (BVerfG-K, 2283/18 v. 19.7.19 Rn.22).

6. Weitere Rechtsgebiete und Bereiche

- 92 **a) Prüfungs- und Bildungsrecht.** Für staatliche Prüfungen gilt das Prinzip der **Chancengleichheit** (BVerfGE 52, 380/388; BVerwGE 107, 363/373; Wollenschläger HV 263). Es verlangt, dass die Prüflinge ihre Prüfungsleistungen möglichst unter gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbringen können (BVerwGE 109, 211/216; NVwZ-RR 16, 783 Rn.13). Bei starker Lärmbelastung ist eine Verlängerung der Prüfungszeit notwendig (BVerwGE 94, 64/67 ff). Eine fehlerhafte Prüfung muss auch nach längerer Zeit noch nachgeholt werden (BVerwG, DVBl 96, 998). Weiter wird aus Art.3 Abs.1 im Zusammenspiel mit dem Rechtsstaatsprinzip das Recht auf ein **fairer Prüfungsverfahren** abgeleitet (BVerwGE 70, 143/144 f; 107, 363 Rn.18). Verstöße machen eine neue Prüfung notwendig, bei der der Gesichtspunkt der Chancengleichheit voll zu berücksichtigen ist (BVerwG, DÖV 83, 463 ff). Im Rahmen einer Neubewertung darf das Bewertungssystem nicht geändert werden; i. Ü. ist aber eine Verschlechterung, etwa wegen zusätzlich erkannter Mängel, möglich (BVerwGE 109, 211/216 f). Ein befangener Prüfer darf in einer Wiederholungsprüfung in keiner Weise beteiligt sein (BVerwGE 107, 363/368 ff). Der Prüfling muss eventuelle Verstöße rechtzeitig rügen (BVerwGE 69, 46/